



mm

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Memmingen

Nr. 77, Montag, 27. Dezember 2021

Nachfolgend wird nochmals der Text der Allgemeinverfügung (verfügender Teil) abgedruckt, der bereits mit Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Memmingen und der Anschlagtafel am Welfenhaus, Schlossergasse 1 in Memmingen am 23.12.2021 öffentlich bekanntgegeben wurde:

Siebzehnte Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Memmingen

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Stadtgebiet, erlässt die Stadt Memmingen gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 14 Abs. 4 und § 16 Abs. 1 der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) vom 23.11.2021 (BayMBl. 2021 Nr. 816), in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende Allgemeinverfügung:

1. Nach § 14 Abs. 4 der 15. BayIfSMV sind zwischen dem 31. Dezember 2021, 15.00 Uhr und dem 1. Januar 2022, 09.00 Uhr Ansammlungen von mehr als zehn Personen im Bereich der Memminger Altstadt, innerhalb der Umgrenzung von Königsgraben, Am Kuhberg, Am Lug in's Land, Zollergraben, Grünanlage Kohlschanze, Kohlschanzstraße, Bahnhofstraße und Mulzergaben untersagt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
2. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.



3. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der vollständige Wortlaut der Allgemeinverfügung inklusive deren Begründung kann jederzeit an der Anschlagtafel für amtliche Bekanntmachungen, am Welfenhaus, Schlossergasse 1, 87700 Memmingen eingesehen werden.